

Werkstattstraße 102 50733 Köln Außenstelle Köln

Az. 641pa/058-2025#021 Datum: 06.11.2025

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

"Wuppertal Hbf, Rückbau PÜ/Treppenanlage, Neubau Aufzug-/Treppenanlage mit PÜ"

in der Stadt Wuppertal

Bahn-km 38,100 bis 41,000

der Strecke 2525 Neuss -- Schwelm -- - Linderhsn.

Vorhabenträgerin: DB InfraGO AG Technische Anlagen, I.IP-W-IT Willi-Becker-Allee 11 40227 Düsseldorf

Inhaltsverzeichnis Verfügender Teil4 A.1 Feststellung des Plans4 A.2 Planunterlagen4 A.3 Konzentrationswirkung5 A.4 Nebenbestimmungen und Hinweise......5 A.4.1 Baubeginn, Fertigstellung......5 Hinweis auf allgemein zu beachtende Vorschriften6 A.4.2 A.4.3 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter; Entschädigung6 A.4.4 A.4.5 Straßen und Wege; Sondernutzungserlaubnis......8 A.4.6 Denkmalschutz, Bodendenkmalschutz......8 A.4.7 Baulärm, Erschütterungen und sonstige baubedingte Immissionen......8 A.4.8 A.4.9 Brandschutz......14 A.4.10 A.4.11 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz......16 A.4.12 Kampfmittel......17 **A.5** Zusagen der Vorhabenträgerin......17 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge17 A.6 A.7 Sofortige Vollziehung......17 **8.A** Gebühr und Auslagen......18 В. B.1 B.1.1 B.1.2 B.1.3 **B.2** Rechtsgrundlage21 B.3 Zuständigkeit21 **B.4 B.5** B.6 Variantenentscheidung......22 **B.7** Natur- und Artenschutz......23 Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen24 B.8 B.9 B.10 B.11 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter......26 B.12 Begründung der Nebenbestimmungen......27

B.13	Ste	llungnahmen der Träger öffentlicher Belange	27
B.13.1		T-01 Bezirksregierung Düsseldorf	27
B.13	3.2	T-02 Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmittelbeseitigung	30
B.13	3.3	T-03 Stadt Wuppertal	30
B.13	3.4	T-04 UV Bund Bahn	31
B.13	3.5	T-05 Wuppertaler Stadtwerke GmbH	32
B.13	3.6	N-01 BUND	33
B.14	Pri	vate Einwendung P-01	35
B.15	Ge	samtabwägung	38
B.16	Sof	fortige Vollziehung	39
B.17	Ent	scheidung über Gebühr und Auslagen	40
C. F	Recht	sbehelfsbelehrung	40

Auf Antrag der DB InfraGO AG, Technische Anlagen, I.IP-W-IT (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben "Wuppertal Hbf, Rückbau PÜ/Treppenanlage, Neubau Aufzug-/Treppenanlage mit PÜ" in der Stadt Wuppertal, Bahn-km 38,100 bis 41,000 der Strecke 2525 Neuss --Schwelm-- - Linderhsn., wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen, die die Vorhabenträgerin unter dem **14.5.2025** durch Hochladen auf das Fachplanungsportal des Bundes vorgelegt hat, soweit nichts anderes angegeben ist:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkungen
1	Erläuterungsbericht	genehmigt
2.1	Übersichtsplan M 1:25.000	zur Information
2.2	Übersichtslageplan M 1:1000	zur Information
3	Lageplan M 1:250	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis	genehmigt
5	Grunderwerbsplan M 1:1000	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis	genehmigt
7.1	Bauwerksplan Personenüberführung Südsteg, Draufsicht, M 1:100	genehmigt
7.2	Bauwerksplan Personenüberführung Südsteg, Schnitte, M 1:100, 1:20	genehmigt
7.3	Bauwerksplan Treppen- und Fahrtreppenanlage Bahnsteig 1, Draufsicht, M 1:50	genehmigt
7.4	Bauwerksplan Treppen- und Fahrtreppenanlage Bahnsteig 1, Schnitte, M 1:50	genehmigt

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkungen
7.5	Bauwerksplan Aufzugs- und Treppenanlage mit Personenüber- führung, Draufsicht, M 1:100	genehmigt
7.6	Bauwerksplan Aufzugs- und Treppenanlage mit Personenüberführung, Schnitte, M 1:100	genehmigt
8	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan M 1:500	genehmigt
9	Kabel- und Leitungslageplan 1:250	zur Information
10.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan	genehmigt
10.2	Bestands- und Konfliktplan, Blatt 1, M 1:500	zur Information
10.3	Bestands- und Konfliktplan, Blatt 2, M 1:500	zur Information
10.4	Maßnahmenplan, Blatt 1, M 1:500	genehmigt
10.5	Maßnahmenplan, Blatt 2, M 1:500	genehmigt
10.6	Maßnahmenblätter	genehmigt
11	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	zur Information
12	Untersuchung der baubedingten Schall- und Erschütterungs- immissionen	zur Information
13	BoVEK-Kurzkonzept	zur Information

Hinweis: Die Nummerierung der Anlagen weicht von der Nummerierung der Unterlagen durch die Vorhabenträgerin ab.

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen und Hinweise

A.4.1 Baubeginn, Fertigstellung

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, schriftlich bekannt zu geben. Dazu sind die mit dem Planfeststellungsbeschluss übersandten Vordrucke zu verwenden. Für den Baubeginn hat die Meldung zu erfolgen, sobald der Zeitpunkt der Antragstellerin bekannt ist, spätestens jedoch zwei Wochen vor Baubeginn. Mit der Anzeige der Fertigstellung ist zu erklä-

ren, dass die Baumaßnahme ordnungsgemäß durchgeführt und die aufgegebenen Nebenbestimmungen erfüllt wurden bzw. welche Nebenbestimmungen aus welchen Gründen noch nicht erfüllt wurden.

Auf der Baustelle ist eine Kopie dieses Planfeststellungsbeschlusses jederzeit vorzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.

A.4.2 Hinweis auf allgemein zu beachtende Vorschriften

Bei der Ausführungsplanung, dem Bau und Betrieb der Anlage sind insbesondere zu beachten:

- die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO),
- die Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen und autonomen Unfallversicherer sowie die Betriebssicherheitsverordnung,
- die Regeln der Sicherheitstechnik, insbesondere ist beim Bau der Anlage zu gewährleisten, dass Betriebsgefährdungen des Eisenbahnverkehrs und Gefährdungen der Reisenden ausgeschlossen werden,
- das Arbeitsschutzgesetz sowie die Baustellenverordnung.

A.4.3 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter; Entschädigung

Vor Inanspruchnahme der gemäß dem Grunderwerbsverzeichnis und den Grunderwerbsplänen für die Durchführung des Bauvorhabens notwendigen Flächen Dritter sind schriftliche Vereinbarungen mit den jeweiligen Eigentümern zu schließen.

Nach §§ 22 und 22a AEG i. V. m. dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetz - EEG NW) hat die Vorhabenträgerin die betroffenen Eigentümer wegen der erforderlichen dauerhaften bzw. vorübergehenden Grundstücksinanspruchnahmen sowie der erforderlichen Änderung oder Beseitigung vorhandener baulicher Anlagen, Einfriedungen und Bepflanzungen angemessen zu entschädigen. Bei der Ermittlung der Entschädigung ist auch eine eventuelle Einschränkung der Nutzbarkeit der nicht unmittelbar in Anspruch genommenen Teilflächen zu berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die durch das Vorhaben bewirkten Eingriffe in Grundstücke Dritter so gering wie möglich gehalten werden.

Vor Baubeginn hat die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern eine Bestandsaufnahme als Grundlage für eine Beweissicherung durchzuführen. Spätestens mit Fertigstellung der Baumaßnahme ist der festgehaltene ursprüngliche Zustand durch die Vorhabenträgerin wiederherzustellen, wenn feststeht, dass die aufgetretenen Schäden bzw. Veränderungen dem Bauvorhaben zuzurechnen sind. Falls eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands eines zur Bauausführung benötigten Grundstücks nicht möglich ist, hat die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit dem Eigentümer die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen vorzunehmen oder den Eigentümer hierfür angemessen zu entschädigen.

Der Baubeginn ist den betroffenen Eigentümern der in Anspruch zu nehmenden Grundstücke möglichst frühzeitig schriftlich mitzuteilen.

Soweit die Vorhabenträgerin aufgrund dieses Planfeststellungsbeschlusses verpflichtet ist, eine Entschädigung in Geld zu leisten, soll sie sich mit den Betroffenen über die Höhe der Entschädigung einigen; für den Fall, dass eine Einigung scheitert, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die zuständige Landesbehörde gemäß dem EEG NW (vgl. § 22a AEG).

Im Rahmen der Durchführung des Vorhabens dürfen ohne vorherige schriftliche Vereinbarung Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden. Vor Baubeginn sind Abstimmungen mit den Leitungsträgern zu treffen. Zu allen im Baufeld vorhandenen Kabeln und Leitungen Dritter ist ein genügender Sicherheitsabstand einzuhalten. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, um eine Beschädigung von Anlagen Dritter zu vermeiden. In Leitungsnähe sind die Erdarbeiten nur von Hand und mit äußerster Vorsicht auszuführen. Bei der Durchführung von Erdarbeiten in der Nähe von Kabeln und Leitungen sind die Schutzanweisungen der Versorgungsunternehmen zu beachten.

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Pflichten durch die bauausführenden Firmen sicherzustellen.

A.4.4 Baustelleneinrichtung

Für die Baustelleneinrichtung dürfen nur Flächen der Vorhabenträgerin sowie die aus den Anlagen ersichtlichen Flächen genutzt werden; diese Flächen müssen befestigt oder geschottert sein. Die Vorhabenträgerin hat in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde den Baustellenverkehr in räumlicher und zeitlicher Hinsicht so zu planen, dass eine möglichst geringe Beeinträchtigung gewährleistet ist.

A.4.5 Straßen und Wege; Sondernutzungserlaubnis

Sollten öffentliche Straßen, Wege oder Plätze über den Allgemeingebrauch hinaus in Anspruch genommen werden, so ist eine Sondernutzungserlaubnis bei der Straßenverkehrsbehörde vor Baubeginn zu beantragen.

Für folgende Arbeiten an der Straße Distelbeck ist eine Abstimmung vor Baubeginn mit dem Straßenbaulastträger erforderlich: Herstellung der Gründung für den Mobil-kran, Anpassungsarbeiten im Bereich des teilweise rückzubauenden Widerlagers PÜ Südsteg, Änderungen im Bereich des neuen Widerlagers, Herstellung eines barrierefreien Straßenüberwegs.

A.4.6 Denkmalschutz, Bodendenkmalschutz

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die untere Denkmalbehörde unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.

Arbeiten in der näheren Umgebung des denkmalgeschützten Gebäudes Döppersberg 37 sind mit der unteren Denkmalbehörde abzustimmen.

Die Vorhabenträgerin hat unmittelbar nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland und die zuständige untere Denkmalbehörde zu beteiligen und deren Anweisungen zu befolgen. Ergeben sich dadurch Änderungen in der Planung, ist sofort das Eisenbahn-Bundesamt als Planfeststellungsbehörde zu informieren, um die Notwendigkeit einer Planänderung zu prüfen.

A.4.7 Baulärm, Erschütterungen und sonstige baubedingte Immissionen

1. Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm) zu beachten. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sind einzuhalten. Sollten Messungen ergeben, dass die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB(A) überschritten werden bzw. die im Baulärmgutachten ermittelte tatsächliche akustische Vorbelastung um mehr als 3 dB(A) überschritten wird, sind durch die Vorhabenträgerin geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen.

- Die Maßgaben aus dem Baulärm- und Erschütterungsgutachten hinsichtlich der Vermeidung und Minimierung von Geräuschemissionen sind umzusetzen, soweit sich nicht aus diesem Bescheid strengere Vorgaben ergeben.
- 3. Laut Antrag werden die Bauarbeiten ausschließlich im Tageszeitraum von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr durchgeführt. Nachtarbeiten sind daher antragsgemäß untersagt. Im Übrigen sind Bauarbeiten an Sonn- und Feiertagen so weit wie möglich zu vermeiden.
- 4. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (z.B. optimierte Aufstellung der Baumaschinen, Ausnutzung der schallabschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse). Die Vorhabenträgerin hat in diesem Zusammenhang auch die Wirksamkeit eines Einsatzes von mobilen, ggf. aufblasbaren Schallschutzwänden zu prüfen und zu bewerten.
- 5. Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauzeit geräuscharme Baumaschinen entsprechend der Baumaschinenlärmverordnung eingesetzt werden. Es sind Bauverfahren bevorzugt einzusetzen, die lärmarme Vorgehensweisen beinhalten.
 - Die Vorhabenträgerin hat ferner sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmer ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Erschütterungsemissionen dem Stand der Technik entsprechen. Erschütterungen sind durch die Auswahl des Bauverfahrens auf ein Mindestmaß zu begrenzen.
- 6. Die Vorhabenträgerin hat durch entsprechende Baustellenkontrollen sicherzustellen, dass die für Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften, insbesondere bzgl. Lärm, Erschütterung, Staub, Wasserreinhaltung und Schutz von angrenzenden Flächen eingehalten werden.
- 7. Sind in Einzelfällen massive Grenzwertüberschreitungen der AVV Baulärm zu erwarten und Schutzmaßnahmen technisch nicht möglich oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht realisierbar, ist zum Schutz der Anlieger vor lärmintensiven Arbeiten die Bereitstellung von Ersatzschlaf- oder Wohnraum anzubieten. Das gilt insbesondere bei absehbarer Überschreitung der gesundheitsgefährdenden Grenzwerte von 70 dB(A) tagsüber und 60 dB(A) nachts.

- Dieses Angebot ist den Betroffenen frühzeitig mitzuteilen, sodass ihnen ausreichend Zeit zur Beurteilung des Angebots bleibt.
- 8. Analog zu Baustellen der Instandhaltung sind nur noch automatische Warnsysteme zu verwenden, deren akustische Warnsignalgeber über eine automatische Pegelanpassung (APA) verfügen. Dies gilt nicht für Baustellen, an denen sich im Abstand von weniger als 1000 m beidseitig des von der Baumaßnahme betroffenen Gleisabschnittes keine Gebiete im Sinne der Nr. 3.1.1 Buchstabe c bis f (Mischgebiete, allgemeine Wohngebiete, reine Wohngebiete, Kurgebiete und Krankenhäuser) der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz vor Baulärm (Geräuschimmissionen AVV Baulärm) befinden. Der Abstand von 1000 m reduziert sich, soweit beispielsweise durch Schallausbreitungshindernisse auf dem Weg von den Signalgebern zu den schützenswerten Gebieten schädliche Umweltauswirkungen durch Lärm nach der AVV Baulärm nachweislich nicht zu erwarten sind. Der Schallpegel der Warnsignalgeber darf an der unteren Grenze des Dynamikbereiches der Automatischen Pegelanpassung maximal 97 dB(A) erreichen.
- 9. Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Baudurchführung, insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen, einen Immissionsschutzverantwortlichen einzusetzen. Dieser kann, wenn notwendig, in den Bauablauf eingreifen. Er hat die Umsetzung der Maßnahmen zu überprüfen und erforderlichenfalls weitergehende Maßnahmen zu ergreifen. Der Immissionsschutzverantwortliche steht von Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind den Anliegern sowie der Unteren Immissionsschutzbehörde rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.
- 10. Während der Bauphase ist die tatsächlich auftretende Lärmbelastung durch baubegleitende Messungen durch einen Sachverständigen nachzuweisen und bezüglich der Wirkung auf Menschen zu beurteilen. Die Ergebnisse des Sachverständigen sind der Planfeststellungsbehörde sowie der unteren Immissionsschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 11. Die Betroffenen sind frühzeitig und umfassend über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Lärmwirkungen aus dem Baubetrieb zu informieren (s. Einsatz des Immissionsschutzverantwortlichen). Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn

und die Dauer der Bauarbeiten und das geplante Ende der Baumaßnahme sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten, jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Betroffenen in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

- 12. Die Betroffenen sind über die Unvermeidbarkeit der Lärmeinwirkungen aufzuklären
- Staubemissionen sind nach Stand der Technik zu vermeiden, insbesondere durch Abhängen und Bewässerung.

A.4.8 Arbeitsschutz

1. Allgemeine Hinweise zum Arbeitsschutz

Bei der Entsorgung gesundheitsgefährdender Abfälle sind die gesetzlich gebotenen Maßnahmen zum Schutz des betroffenen Personals zu treffen.

Für alle Baustellenbereiche, in denen gesundheitsgefährdende Bodenverunreinigungen zu erwarten sind, ist das Baupersonal durch geeignete Schutzmaßnahmen vor Gesundheitsgefährdungen, insbesondere durch die inhalative Aufnahme von belasteten Stäuben, zu bewahren. Belasteter Bodenaushub ist bei trockener Witterung zu befeuchten, um Staubbildung zu vermeiden.

Im Übrigen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) sowie die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) zu berücksichtigen sind. Die einzelnen Verpflichtungen zur Einhaltung der BaustellV ergeben sich aus der Anzahl der an der Maßnahme beteiligten Arbeitgeber (Firmen), dem Umfang sowie den Gefährdungsmerkmalen der vorzunehmenden Arbeiten.

Beim Umgang mit Baumaterialien oder Bodenaushub, die mit Gefahrstoffen kontaminiert sind, müssen die Bestimmungen der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 524 "Sanierung und Arbeiten in kontaminierten Bereichen" und der BGR 128 "Kontaminierte Bereiche" eingehalten werden.

Für die geplante Baumaßnahme muss vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) bzw. nach § 3 der Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" (DGUV Vorschrift 1) erstellt werden, in der die bestehenden Gefährdungen dargestellt sind und aus der die daraus abgeleiteten Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz ersichtlich

sind. Die aufgrund dieser Beurteilung ermittelten und notwendigen Maßnahmen sind umzusetzen.

Wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber (gleichzeitig oder nacheinander) tätig werden ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) zu bestellen. Der Koordinator ist bereits während der Ausführungsplanung des Projektes einzubinden. Anforderungen an die fachliche Eignung von Koordinatoren sind den "Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen" (RAB 30) zu entnehmen.

Zusätzlich ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen, wenn

- Beschäftigte mehrere Arbeitgeber tätig werden und eine Vorankündigung erforderlich ist oder
- Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und besonders gefährliche Arbeiten gemäß Anhang 2 der BauStellV ausgeführt werden müssen (z. B. mögliche Absturzhöhen > 7 m, Arbeiten in einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen, Vorhandensein von Gefahrstoffen).

Für die Abwendung von Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb ist, falls auch nur zeitweise Arbeiten im Bereich von Gleisen durchgeführt werden müssen, die Unfallverhütungsvorschrift "Arbeiten im Bereich von Gleisen" DGUV-Vorschrift 78 einzuhalten. Diesbezüglich hat der Unternehmer insbesondere geeignete betriebliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen sowie Sicherungsanweisungen aufzustellen und die getroffenen Maßnahmen zu überwachen.

Es ist sicherzustellen, dass durch Maßnahmen gem. § 5 Abs. 7 der Unfallverhütungsvorschrift "Eisenbahnen" DGUV-Vorschrift 72 keine Schienenfahrzeuge in Bereichen verkehren, in denen sich Versicherte aufhalten, und Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten in dem betroffenen Streckenabschnitt getroffen werden.

Nach § 3 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und Punkt 1.8 Anhang zur ArbStättV müssen Verkehrswege so angelegt und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können und in der Nähe Beschäftigte nicht gefährdet werden.

2. Folgende zusätzliche Hinweise stammen aus der Stellungnahme der Unfallversicherung Bund Bahn:

Für das geplante Bauvorhaben sind neben staatlichen Vorschriften, die geltenden Vorschriften- und Regelwerke der gesetzlichen Unfallversicherungsträger (Unfallverhütungsvorschriften, Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz, Informationen) zu berücksichtigen.

Nach § 5 der Unfallverhütungsvorschrift (UW) "Grundsätze der Prävention" (DGUV Vorschrift 1) hat der Auftraggeber (Unternehmer) bei der Vergabe von Aufträgen dem Auftragnehmer schriftlich aufzugeben, die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Dabei hat der Unternehmer von den allgemeinen Grundsätzen nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) auszugehen und insbesondere das staatliche Regelwerk sowie das Regelwerk der Unfallversicherungsträger heranzuziehen. Weiterhin hat der Unternehmer dem Auftragnehmer schriftlich aufzugeben, im Rahmen des erteilten Auftrages die einschlägigen Anforderungen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz einzuhalten.

Für die geplante Baumaßnahme muss vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) bzw. § 3 der Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" (DGUV Vorschrift 1) erstellt werden, in der die bestehenden Gefährdungen dargestellt sind und aus der die daraus abgeleiteten Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz ersichtlich sind. Die aufgrund dieser Beurteilung ermittelten und notwendigen Maßnahmen sind umzusetzen.

Arbeiten im Bereich von Gleisen: Für die Abwendung von Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb ist, falls auch nur zeitweise Arbeiten im Bereich von Gleisen durchgeführt werden müssen, die Unfallverhütungsvorschrift "Arbeiten im Bereich von Gleisen" (DGUV Vorschrift 78) zu beachten. Insbesondere hat der Unternehmer geeignete betriebliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen sowie Sicherungsanweisungen aufzustellen und die getroffenen Maßnahmen zu überwachen.

Durch Maßnahmen gem. § 5 Abs. 7 der Unfallverhütungsvorschrift "Eisenbahnen" (DGUV Vorschrift 72) ist sicherzustellen, dass Schienenfahrzeuge dort nicht verkehren, wo sich Versicherte aufhalten sowie die im o.g. Schreiben aufgeführten Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten in allen betroffenen Streckenabschnitten sichergestellt werden.

Nach § 3 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und Punkt 1.8 Anhang zur ArbStättV müssen Verkehrswege so angelegt und bemessen sein, dass sie je nach ih-

rem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können und in der Nähe Beschäftigte nicht gefährdet werden.

Für zukünftige Arbeiten selber wird auf die gültigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften verwiesen, insbesondere Arbeitsstättenverordnung und ASR sowie DGUV Vorschrift 78 (Arbeiten im Bereich von Gleisen) und DGUV Vorschrift 72 (Eisenbahnen), die beachtet werden müssen.

A.4.9 Brandschutz

- 1. Während der Bauzeit muss sichergestellt werden, dass Personen von den Bahnsteigen gerettet und evakuiert werden können; des Weiteren muss ein Löschangriff möglich sein.
- 2. Bezüglich der Kranaufstellung muss gewährleistet sein, dass die Umfahrung des Krans jederzeit (bei Herstellung von Fundamenten und Stellung des Krans) für die Feuerwehr befahrbar bleibt. Gerade wegen der Kindertageseinrichtung (Distelbeck 57) in der betroffenen Straße ist eine hindernisfreie Zufahrt für die Feuerwehr besonders wichtig. Sollten sich in der Bauphase weitere Beeinträchtigungen in der Zugänglichkeit der Straße absehbar ergeben, ist zuvor Rücksprache unter Baustellen.Feuerwehr@stadt.wuppertal.de mit der Feuerwehr zu halten.
- 3. Das Gebäude der DB InfraGO AG in der Straße Distelbeck 59 muss durchgehend erreichbar sein, und es muss eine freie Zufahrt gewährleistet werden. Ebenfalls muss das Gebäude des Gebäudemanagements Wuppertal (Distelbeck 55 -57) durchgehend erreichbar bleiben. Zusätzlich darf die Zuwegung zur Straße Kieselstraße durch Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.
- 4. Die Stadt Wuppertal weist darauf hin, dass die Kita an der Adresse Distelbeck 57 fußläufig erreichbar sei. Der zweite Rettungsweg sei über die Hinterausgänge und Nottreppen gegeben.

A.4.10 Natur- und Artenschutz

- 1. Rodung und Rückschnitt von Gehölzen sowie Baufeldfreimachung sind gem. § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) außerhalb der Brutzeit in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. durchzuführen.
- 2. Die im Landschaftspflegerische Begleitplan und in dem Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) dargelegten Maßnahmen sind einzuhalten und ent-

sprechend durchzuführen. Die Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen sind während der Bauausführung einzuhalten.

- 3. Die Vorhabenträgerin hat eine fachlich qualifizierte umweltfachliche Bauüberwachung einzusetzen sowie deren ausreichende Präsenz vor Ort und Erreichbarkeit zu gewährleisten. Durch die Umweltbaubegleitung ist jederzeit sicherzustellen, dass die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen fach- und termingerecht umgesetzt werden. Das beinhaltet v. a. die Einhaltung, Umsetzung und Betreuung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan und Artenschutzgutachten sowie den Nebenbestimmungen in Text und Karten formulierten bzw. dargestellten Maßnahmen und Einschränkungen zum Schutz von Natur, Landschaft, Wasser und Boden. Die umweltfachliche Bauüberwachung muss den Vorgaben des EBA-Umweltleitfadens Teil VII entsprechen. Name und Kontaktdaten der umweltfachlichen Bauüberwachung sind der höheren und der unteren Naturschutzbehörde unmittelbar nach der Einsetzung mitzuteilen. Die Berichte der umweltfachlichen Bauüberwachung sind der höheren und der unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung zu stellen.
- 4. Eine über den dargelegten Eingriffsbereich hinausgehende Flächeninanspruchnahme oder Beeinträchtigung ist nicht zulässig. Die Baustellenabwicklung hat in der Abgrenzung der Eingriffsbewertung zu erfolgen. Ggf. erforderlich werdende Abweichungen von diesem Planfeststellungsbeschluss sind rechtzeitig bei der Planfeststellungsbehörde mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen.
- 5. Die CEF-Maßnahme 009_VA muss sich im Wirkbereich der Baumaßnahme auch auf die angrenzende Stützmauer erstrecken.
- 6. Die Ergebnisse der Kontrollen zu potentiellen Fledermausquartieren an der PÜ sind der höheren als auch der unteren Naturschutzbehörde nach Abschluss mitzuteilen. Bei einem positiven Ergebnis ist die dann notwendige CEF-Maßnahme (010 CEF) mit den genannten Behörden abzustimmen und die anschließende Durchführung zu dokumentieren.
- 7. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorhabenträgerin nicht gegen die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen darf. Sofern sich im Verlauf der Bauausführung doch Hinweise auf Vorkommen von geschützten Arten ergeben, haben die Vorhabenträgerin und alle von ihr Beauftragten alle Handlungen zu unterlassen, die zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote führen.

8. Innerhalb von 14 Tagen nach Umsetzung ist ein Nachweis über die Durchführung und Ergebnisse der Vermeidungsmaßnahmen an unb-baugenehmigungsverfahren@stadt.wuppertal.de zu senden.

A.4.11 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Landesabfallgesetzes (LAbfG) und der einschlägigen untergesetzlichen Regelungen bei der Beseitigung und Verwertung von Abfall zu beachten sind.

Die Vorhabenträgerin ist gemäß §§ 50, 52 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV) verpflichtet, über die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle einen Nachweis zu führen und diesen der zuständigen Behörde vor Beginn der Entsorgung vorzulegen.

Vor dem Abbruch ist ein Schadstoffkataster für die abzubrechende Bausubstanz zu erstellen. Zu untersuchen ist, in welchen Bereichen des Baukörpers schadstoffhaltige Baumaterialien oder Gefahrstoffe eingebaut worden sind. Darzustellen ist das Erfordernis besonderer Maßnahmen des Arbeitsschutzes, getrennter Erfassung und Entsorgung schadstoffhaltiger Bausubstanz. Die Erdarbeiten sind durch einen Bodengutachter begleiten zu lassen.

Die Vorgaben des Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzeptes sind umzusetzen.

Nach dem Landesabfallgesetz (§ 5 Abs. 4 Satz 2 LAbfG NRW) sind bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße, schadlose und möglichst hochwertige Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung erforderlich ist.

Sollten im Rahmen der Bau-/Abbruch-/Aushubmaßnahmen

- optisch oder geruchlich verunreinigte Abbruch-/Aushubmaterialien und/oder
- andere besonders überwachungsbedürftige Abfälle angetroffen werden bzw.
- durch die vorangegangene Nutzung entstandene umweltrelevante Verunreinigungen festgestellt werden,

müssen die Erdarbeiten sofort unterbrochen werden. Die untere Bodenschutzbehörde ist unverzüglich zu informieren, und die weitere Vorgehensweise ist abzustimmen. Die Aushubmengen sind dabei zu dokumentieren.

A.4.12 Kampfmittel

Sollte sich während der Bauarbeiten ein Verdacht auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern oder anderen Kampfmitteln ergeben oder werden solche aufgefunden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Feuerwehrdienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

Vor Baubeginn ist die Bescheinigung über die Kampfmittelüberprüfung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Ist die Bauaufsichtsbehörde nicht gesetzlich geregelt, so ist diese Bescheinigung der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25, vorzulegen. Falls die Kampfmittelüberprüfung nicht vor Baubeginn realisiert werden kann, z. B. bei Bohrlochdetektionen oder baubegleitender Kampfmittelräumung, so ist die Kampfmittelüberprüfung mit der örtlichen Ordnungsbehörde abzustimmen.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in diesem Planfeststellungsbeschluss dokumentiert sind.

Die Vorhabenträgerin hat der Aufnahme der von den Trägern öffentlicher Belange vorgeschlagenen Nebenbestimmungen, die Eingang in diesen Beschluss gefunden haben, zugestimmt und deren Beachtung zugesagt. Einzelheiten zu Zusagen sind ferner in Teil B dieses Beschlusses im Rahmen der Behandlung der Einwendungen der Träger öffentlicher Belange dokumentiert.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben "Wuppertal Hbf, Rückbau PÜ/Treppenanlage, Neubau Aufzug-/Treppenanlage mit PÜ" liegt bei Bahn-km 38,100 bis 41,000 der Strecke 2525 Neuss --Schwelm-- - Linderhsn. in Wuppertal.

Aufgrund der nicht barrierefreien Zugänglichkeit vom südlich gelegenen Wohngebiet Döppersberg in den Wuppertal Hbf sollen Umbauten an der Station durchgeführt werden. Dafür wird der nicht barrierefreie Zugang vom Wohngebiet über eine Personenüberführung (PÜ) Südsteg zum Bahnsteig 1 zurückgebaut. Als Ersatzneubau wird ein barrierefreier Zugang mittels einer Treppen- und Aufzugsanlage mit einer anschließenden PÜ vom Bahnsteig 3 aus an das Wohngebiet Döppersberg erstellt.

Es sind folgende Maßnahmen geplant:

- Rückbau Personenüberführung (PÜ) Südsteg,
- Rückbau Fahrtreppe Bahnsteig 1,
- Rückbau Treppenanlage Bahnsteig 3,
- Teilrückbau Stahlbetonbau Treppen- und Fahrtreppenanlage Bahnsteig 1, Verbindung Bahnsteig mit PÜ,
- Ertüchtigung der Treppenanlage Bahnsteig 1, Verbindung Personenunterführung (PU) mit Bahnsteig,
- Erstellung einer Aufzugs- und Treppenanlage mit einer PÜ, Bahnsteig 3.

Die Entwässerung der Bahnsteige 1 und 2 bleibt unverändert. Die neuen Bauwerke und die geänderte Entwässerung am Bahnsteig 3 werden mit neuen Grund- und Anschlussleitungen sowie Schächten an die Bestandsentwässerung, Bestandsschacht S825500021RR01 angeschlossen. Von diesem Bestandsschacht wird das anfallende

Regenwasser an das Entwässerungsnetz der Stadt Wuppertal eingeleitet. Die Einleitmenge an Regenwasser wird gegenüber dem Bestand geringer. Die zu entwässernde Fläche der neuen PÜ ist kleiner als die Fläche der alten PÜ Südsteg.

Baustelleneinrichtungsflächen werden auf Grundstücken der Stadt Wuppertal und Grundstücken der Vorhabenträgerin errichtet. Für die Aufstellung des Mobilkrans in der Straße Distelbeck sind ca. 2,50 m lange Bohrpfähle zu erstellen.

Die Baustelle wird über das öffentliche Straßennetz erreicht. Direkt an das Baufeld angrenzend ist die Straße Distelbeck (Straßenbaulastträger: Stadt Wuppertal). Der Tarifpunkt Bft. Wuppertal-Steinbeck Pbf. ist über die Straße Steinbecker Meile zu erreichen. Durch das Vorhaben werden Maßnahmen oder Belange an Straßen und Wege notwendig. Betroffen ist die Straße Distelbeck. Folgende Arbeiten sind erforderlich: Herstellung der Gründung für den Mobilkran, Anpassungsarbeiten im Bereich des teilweise rückzubauenden Widerlagers PÜ Südsteg, Änderungen im Bereich des neuen Widerlagers, Herstellung eines barrierefreien Straßenüberwegs.

Der Rückbau der PÜ Südsteg sowie die Erstellung der Neubauten, Anpassung des Bahnsteigs 3 sollen in Sperrpausen erfolgen. Als voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten gibt die Vorhabenträgerin 11 Monate an.

Die Arbeiten werden ausschließlich im Tageszeitraum von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr durchgeführt.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGO AG, Technische Anlagen, I.IP-W-IT (Vorhabenträgerin) hat mit elektronischem Formular auf dem Fachplanungsportal vom 09.04.2025, Az. G.011406643, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben "Wuppertal Hbf, Rückbau PÜ/Treppenanlage, Neubau Aufzug-/Treppenanlage mit PÜ" beantragt. Der Antrag ist am selben Tag beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, eingegangen.

Mit Schreiben vom 17.4.2025 ist die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten worden. Die Unterlagen sind am 8.5.2025 in Papier und am 14.5.2025 über das Fachplanungsportal wieder vorgelegt worden.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 3.6.2025, Az. 641pa/058-2025#021, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)). Diese Feststellung beruht

auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 14.8.3.2. der Anlage 1 zum UVPG.

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme abgegeben
T-01	Bezirksregierung Düsseldorf	ja
T-02	Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmitteldienst	ja
T-03	Stadt Wuppertal	ja
T-04	Unfallversicherung Bund und Bahn	ja
T-05	Wuppertaler Stadtwerke GmbH	ja
T-06	WSW Energie und Wasser AG	nein

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben sind gemäß § 18a Abs. 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in der Zeit vom 30.06.2025 bis einschließlich 29.07.2025 auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgestellt worden.

Zusätzlich ist die Bekanntmachung in örtlichen Tageszeitungen erfolgt, in deren Verbreitungsgebiet sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird. Die Anhörungsbehörde hat in der Bekanntmachung darauf hingewiesen, dass und wo der Plan elektronisch veröffentlicht wird und dass eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden kann.

Aufgrund dieser Veröffentlichung ist ein privates Einwendungsschreiben eingegangen (Einwender P-01).

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübli-Seite 20 von 41 che Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Es ist eine Stellungnahme (N-01 BUND) eingegangen.

B.1.3.4 Erörterung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens auf eine Erörterung verzichtet. Die Vorhabenträgerin hat ganz überwiegend die Beachtung der von den Trägern öffentlicher Belange eingesandten Stellungnahmen und Nebenbestimmungen zugesagt; bei offenen Punkten haben die Träger öffentlicher Belange und Umweltvereinigungen nochmals Gelegenheit gehabt, zu der Rückäußerung der Vorhabenträgerin erneut Stellung zu nehmen. Die ausgetauschten Argumente haben im Rahmen der Abwägung im Planfeststellungsbeschluss Berücksichtigung gefunden. Eine darüber hinaus gehende Aufklärungs- und Befriedungswirkung eines Erörterungstermins war nicht zu erwarten. Die private Einwendung ist aus formalen Gründen unbeachtlich; das Thema, das sie inhaltlich behandelt, fließt von Amts wegen in die Abwägung ein.

Auf die Einzelheiten wird weiter unten in diesem Beschluss näher eingegangen.

B.2 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.3 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.4 Umweltverträglichkeit

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 3.6.2025, Az. 641pa/058-2025#021, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)). Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 14.8.3.2. der Anlage 1 zum UVPG.

B.5 Planrechtfertigung

Die Planung dient der Herstellung der Barrierefreiheit im Hbf Wuppertal. Moderne, barrierefreie und kundenfreundliche Personenbahnhöfe sind eine der wesentlichen Voraussetzungen, um die Akzeptanz und Nutzung des SPNV zu steigern. Mit der richtliniengerechten Erneuerung des Bauwerks PÜ Südsteg und der barrierefreien Erschließung des Wuppertaler Hauptbahnhofs über das Wohngebiet Döppersberg werden die Qualität und das Erscheinungsbild des Bahnhofs dem Standard der DB InfraGO AG, GB-Personenbahnhöfe angepasst und die ungehinderte Nutzung für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste ermöglicht. Der Zustand der PÜ Südsteg wird mit der Zustandsnote 2,9 nach DIN 1076 bewertet. Der Neubau dient ebenfalls zur Erhaltung der Sicherheit und künftigen Verfügbarkeit der Strecken 2550 und 2525.

Der Schienenpersonennahverkehr stellt die Mobilität der Bevölkerung sicher und einen Teil der verfassungsrechtlich geschützten Daseinsvorsorge dar. Das Projekt fördert des Weiteren den Klimaschutz durch die Stärkung der Eisenbahn als klimafreundlichem Verkehrsmittel. Das Bauvorhaben ist somit in mehrfacher Hinsicht von öffentlichem Interesse. Die Planung ist damit "vernünftigerweise geboten" im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.6 Variantenentscheidung

Die Vorhabenträgerin durfte sich für die gewählte Variante der Umsetzung der Maßnahme entscheiden. Diese Variante ist genehmigungsfähig, denn es gibt im vorliegenden Planfeststellungsverfahren keine Alternativlösung, die sich unter Beachtung der mit der Planung angestrebten Ziele und der berührten Belange als eindeutig vorzugswürdig aufdrängt.

Die Betrachtung der Vorhabenträgerin genügt den Anforderungen an eine Variantenuntersuchung. In der Planfeststellung müssen die ernsthaft in Betracht kommenden Planungsvarianten im Hinblick auf die einzelnen betroffenen Belange und in der erforderlichen Tiefe bewertet, gewichtet und untereinander abgewogen werden. Eine Genehmigungsfähigkeit der beantragten Planung ist dann nicht gegeben, wenn eine Alternative sich als die eindeutig vorzugswürdige aufdrängt. Es müssen hierbei allerdings nicht alle denkbaren Varianten einer detaillierten Abwägung zugeführt werden. Vielmehr können Varianten, die sich schon bei einer Grobanalyse als offensichtlich mangelhaft und ungeeignet erweisen, bereits in einem früheren Verfahrensstadium ausgeschieden werden. Kostengesichtspunkten können bei der Variantenauswahl eine entscheidende Bedeutung zukommen, auch wenn die kostengünstige und hinsichtlich der übrigen Parameter zumutbare Lösung mit erheblichen Beeinträchtigungen anderer Belange einhergeht, die durch die teurere Variante vermieden werden könnten.

Die Vorhabenträgerin hat drei Varianten untersucht und unter Zugrundelegung folgender Kriterien miteinander verglichen: Bauverfahren, Art der Gründung, Aufwand, Zwangspunkte, Logistik. Sie hat sich mit vertretbaren Argumenten für die dritte der dargestellten Varianten entschieden.

Im vorliegenden Fall durfte sich die Vorhabenträgerin für die gewählte Ausführung entscheiden, da es keine Variante gibt, die gegenüber der beantragten Planung eindeutig vorzugswürdig wäre.

B.7 Natur- und Artenschutz

Durch das Vorhaben können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst werden. Durch die im Artenschutzbeitrag, dem LBP sowie den Nebenbestimmungen festgelegten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen lassen sich Verbotstatbestände verhindern. Der Planfeststellungsbeschluss sieht vor, dass eine umweltfachliche Bauüberwachung die Maßnahmen überwacht und bei Abweichungen im Baubetrieb weitere Maßnahmen in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde festlegt.

Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlich begründeten Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen sind keine Verbotsverletzungen nach § 44 BNatSchG zu erwarten.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan trägt den naturschutzrechtlichen Belangen hinreichend Rechnung.

Das Vorhaben ist somit mit den Zielen des Natur- und Artenschutzes vereinbar.

B.8 Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen

Der physisch-reale Schutz vor Baulärm ist als ein vom planfestzustellenden Vorhaben verursachtes Problem in der Planfeststellung zu lösen.

Bauarbeiten unterliegen bei Einsatz von Baumaschinen den speziellen Anforderungen an den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 22 Abs. 1 BlmSchG). Gemäß § 66 Abs. 2 BlmSchG bestimmt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 die maßgeblichen Regeln zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Baulärm. Darin sind unter Nummer 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann.

Soweit bei der Realisierung des beantragten Bauvorhabens die Richtwerte der AVV Baulärm eingehalten werden, sind keine (weiteren) Maßnahmen der Baulärmvermeidung und -beschränkung und keine Schutzauflagen i. S. d. § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG erforderlich. Wenn bei der Realisierung der beantragten Baumaßnahme die Richtwerte der AVV Baulärm nicht eingehalten werden, ist der Bauherr gem. § 22 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG verpflichtet, die Baumaschinen und die Baustelle so zu betreiben, dass Baulärm, der nach dem Stand der Technik vermieden werden kann, tatsächlich vermieden wird und der nach dem Stand der Technik unvermeidbare Baulärm auf das unvermeidbare Mindestmaß beschränkt wird.

Ferner ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht zu beanstanden, dass gemessene Werte zeitweise um 5 dB(A) überschritten werden (vgl. BVerwG 3 VR 2.15 vom 01.04.2016). Ferner ist eine Überschreitung der akustischen Vorbelastung um 3 dB(A) zeitweise hinzunehmen (vgl. BVerwG 7 A 11.11 vom 10.07.2012). Unter der Voraussetzung einer vollständigen Erfüllung des Vermeidungs- und Minimierungsgebots (vgl. § 22 Abs. 1 BlmSchG) ergibt sich für eisenbahnrechtliche Planvorhaben allein aus einer absehbaren, verbleibenden Überschreitung der geltenden Immissionsrichtwerte gemäß Nummer 3 der AVV Baulärm (Beurteilungspegel) weder eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung i. S. d. § 7 Abs. 1 S. 3 bzw. des § 9 Abs. 1 oder 3 UVPG noch eine mehr als unwesentliche Beeinträchtigung der Rechte anderer i. S. d. § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Nr. 1 VwVfG.

Gegenstand der Planfeststellungsunterlagen ist unter anderem ein Gutachten zu den Lärmauswirkungen während der Bauzeit. Das Gutachten zeigt, dass durch die Bautätigkeit die Richtwerte der AVV Baulärm nicht flächendeckend eingehalten werden können. Daher hat die Vorhabenträgerin ein umfangreiches Schutzkonzept entwickelt.

Zur Beschränkung der baubedingten Immissionsauswirkungen auf ein unumgängliches Mindestmaß hat sich die Vorhabenträgerin (VT) bereits in den Planunterlagen selbst zu Maßnahmen und Regelungen verpflichtet, die bei der Bauausführung des Vorhabens zu beachten sind. In der schalltechnischen Untersuchung wurden mögliche Minderungsmaßnahmen geprüft und hinsichtlich der Ausführung bewertet. Diese Minderungsmaßnahmen werden bei der Bauausführung berücksichtigt. Soweit zeitweilig unzumutbare Beeinträchtigungen entstehen, wird von der Vorhabenträgerin Ersatzwohnraum (Hotelunterbringung o. ä.) angeboten werden.

Flankierend zum selbstauferlegten Maßnahmenpaket der VT werden zusätzlich zur Sicherstellung einer Erfüllung des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes entsprechende Auflagen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Die Auflagen erscheinen geeignet, baubedingte erhebliche Belästigungen durch Lärmimmissionen gemäß dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu vermindern, und damit dem nachbarschaftlichen Immissionsschutzgebot Rechnung zu tragen. Sie erschweren den Bauablauf nicht erheblich, verhindern oder vermindern aber effektiv schädliche Umweltauswirkungen. Die Durchführung der Maßnahmen ist zumutbar.

Baubedingte Erschütterungsimmissionen, die sich belästigend auf Menschen und/oder schädigend auf die Gebäudesubstanz auswirken könnte, sind in der näheren Umgebung prinzipiell möglich. Grundlage für diese Prognose sind die Berechnungen des entsprechenden Gutachtens auf Grundlage der angenommenen Einwirkzeiten.

Auch diesbezüglich hat sich die VT bereits in den Planunterlagen selbst zu Maßnahmen und Regelungen verpflichtet, die bei der Bauausführung des Vorhabens zu beachten sind, um die baubedingten Erschütterungseinwirkungen im Bedarfsfall auf ein unvermeidbares Mindestmaß zu begrenzen. Dadurch wird der Schutz der betroffenen Gebäude angemessen gewährleistet.

Darüber hinaus verbleibende vorübergehende Beeinträchtigungen bauimmissionsschutzrechtlicher Art sind im Hinblick auf das öffentliche Interesse an der Errichtung des vorliegenden Verkehrsinfrastrukturvorhabens hinzunehmen.

B.9 Kampfmittel

Für das Vorhaben ist eine Kampfmittelvorerkundung in der Straße Distelbeck erfolgt. Luftbilder aus den Jahren 1939-1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bombenabwürfe. Bei Spezialtiefbauarbeiten ist eine Bohrlochde-

tektion durchzuführen. Eine Kampfmitteldetektion für den Bahnsteig 3 ist bei der Erneuerung durchgeführt worden.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen, die erforderlich sind um sicherzustellen, dass bei der Durchführung des Vorhabens Gefahren durch Kampfmittel minimiert werden.

B.10 Entwässerung

Die Entwässerung der Bahnsteige 1 und 2 bleibt unverändert. Die neuen Bauwerke und die geänderte Entwässerung am Bahnsteig 3 werden mit neuen Grund- und Anschlussleitungen sowie Schächten an die Bestandsentwässerung, Bestandsschacht S825500021RR01 angeschlossen. Von diesem Bestandsschacht wird das anfallende Regenwasser an das Entwässerungsnetz der Stadt Wuppertal eingeleitet. Die Einleitmenge an Regenwasser wird gegenüber dem Bestand geringer. Die zu entwässernde Fläche der neuen PÜ ist kleiner als die Fläche der alten PÜ Südsteg.

Daraus folgt, dass keine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung vorliegt und eine wasserrechtliche Erlaubnis nicht nötig ist.

Auch im Übrigen sind keine Gewässer von dem Vorhaben betroffen.

B.11 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Das unter den Schutz des Art. 14 Grundgesetz gestellte Eigentum gehört zu den abwägungserheblichen Belangen. Dabei bedeutet die in der Abwägung gebotene Berücksichtigung des Eigentums nicht, dass das Eigentum vor Eingriffen überhaupt geschützt ist. Die Belange der Eigentümer können bei Vorhaben, die zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich sind, bei der Abwägung zugunsten anderer Belange zurückstehen müssen. Dies ist hier angesichts der Bedeutung des Vorhabens für die Sicherheit der Eisenbahninfrastruktur der Fall.

Grundlage der Entscheidung sind das Grunderwerbsverzeichnis und der Grunderwerbsplan, die beide am Regelungsgehalt des Planfeststellungsbeschlusses teilhaben.

Das Vorhaben ist hinsichtlich der mit ihm verbundenen Grundstücksinanspruchnahmen auf das notwendige Maß dimensioniert worden.

Der Planfeststellungsbeschluss bildet keine unmittelbare Rechtsgrundlage für die Vorhabenträgerin, das Grundstück bzw. das Recht eines Dritten zur Realisierung des Vorhabens zu nutzen. Hierzu bedarf es entweder der Zustimmung des Betroffenen

oder der vorzeitigen Besitzeinweisung. Der Planfeststellungsbeschluss macht Verhandlungen der Vorhabenträgerin mit den Grundstückseigentümern oder sonstigen Berechtigten nicht überflüssig.

Den Eigentümern der vorübergehend und dauerhaft in Anspruch zu nehmenden Grundstücke steht eine Entschädigung dem Grunde nach zu. Darüber hinaus sind Entschädigungsfragen nicht Gegenstand der Planfeststellung. Sie sind außerhalb der Planfeststellung privatrechtlich bzw. in einem Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

B.12 Begründung der Nebenbestimmungen

Die übrigen Auflagen (vgl. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG) sind erforderlich, um den Anforderungen der bereits dort genannten Rechtsgrundlagen Rechnung zu tragen, auf die hier verwiesen wird. Sie entsprechen dem gestellten Antrag und den Empfehlungen der Träger öffentlicher Belange. Die Vorhabenträgerin hat der Aufnahme der von den Trägern öffentlicher Belange vorgeschlagenen und in diesen Beschluss aufgenommenen Nebenbestimmungen zugestimmt und ihre Beachtung zugesagt.

B.13 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Mit den eingegangenen Forderungen und Hinweisen von Trägern öffentlicher Belange hat sich die Vorhabenträgerin in ihrer Synopse auseinandergesetzt und zugesagt, sie zu beachten. Sie sind in Form von Nebenbestimmungen Bestandteil des Beschlusses geworden.

B.13.1 T-01 Bezirksregierung Düsseldorf

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat Stellung zu verschiedenen Rechtsgebieten genommen. Die Vorhabenträgerin hat sich dazu in synoptischer Form geäußert.

Denkmalschutz

Die Bezirksregierung weist auf die Zuständigkeiten der Denkmal-, Bodendenkmalund Denkmalpflegebehörden hin. Die Vorhabenträgerin erwidert, Denkmäler seien nicht betroffen. Der Planfeststellungsbeschluss enthält vorsorglich eine Nebenbestimmung zum Denkmalschutz.

Es besteht kein Konflikt.

Höhere Naturschutzbehörde (Natur- und Artenschutz)

Die Bezirksregierung hat Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz formuliert, deren Einhaltung die Vorhabenträgerin zugesagt hat. Sie sind Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses. Es besteht kein Konflikt.

Immissionsschutz

Die Bezirksregierung führt aus, sie habe die Planunterlagen unter Berücksichtigung der Anforderungen der Sechsundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV) geprüft. Das Vorhaben liege im unmittelbaren Bereich der elektrifizierten Bahnstrecke, sodass sich die geplanten Anlagen innerhalb des maßgeblichen Bewertungsabstandes zur Bahnoberleitung befinden.

Da Aufzugs- und Treppenanlagen Orte des nicht nur vorübergehenden Aufenthalts von Menschen darstellten, sei die Einhaltung der in der 26. BlmSchV festgelegten Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder sicherzustellen.

Daher habe die Vorhabenträgerin nachzuweisen, dass im Bereich der geplanten Aufzugs- und Treppenanlage die Grenzwerte der 26. BlmSchV eingehalten werden.

Antwort der Vorhabenträgerin:

Die Vorhabenträgerin trägt dazu vor, zu der geplanten Aufzugs- und Treppenanlage bestünden "keine Berührungspunkte" mit der 26. BImSchV. Die geplante Aufzugs- und Treppenanlage dienten ausschließlich der Personenerschließung zum Bahnsteig und stellten einen Ort des vorübergehenden Aufenthalts dar. Durch das Vorhaben würden keine zusätzlichen elektromagnetische Felder im Rahmen der 26. BImSchV neu emittiert. Die technischen Daten der damaligen DB Netz AG (heute DB InfraGO) zeigten, dass die von der Oberleitung ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder deutlich unter den gesetzlichen Grenzwerten lägen. Die Vorhabenträgerin legt jedoch keine Daten vor. Sie behauptet, die Anforderungen der 26. BImSchV würden auch im Bereich der geplanten Aufzugs- und Treppenanlage "sicher erfüllt". Außerdem sei die Strecke vor dem Inkrafttreten der 26. BImSchV elektrifiziert worden und genieße somit Bestandsschutz.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendung der Bezirksregierung wird zurückgewiesen.

Zwar ist die Erwiderung der Vorhabenträgerin nicht geeignet, die von der Bezirksregierung aufgeworfenen Fragen in ausreichender Weise zu beantworten und die Einwände zu entkräften. Die Erwiderung der Vorhabenträgerin besteht vielmehr aus nicht durch Zahlen oder Unterlagen belegten Behauptungen. Sie enthält auch keine Subsumtion unter konkret genannte Rechtsnormen.

Dennoch ist die Einwendung letztlich unbegründet.

Laut § 1 Abs. 1 der 26. BlmSchV gilt diese für die Errichtung und den Betrieb von Hochfrequenzanlagen, Niederfrequenzanlagen und Gleichstromanlagen nach Absatz 2.

Bei den vorliegenden Bahnstromoberleitungen handelt es sich um Niederfrequenzanlagen.

§ 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV definiert Niederfrequenzanlagen als ortsfeste Anlagen zur Umspannung und Fortleitung von Elektrizität mit einer Nennspannung von 1 000 Volt oder mehr, einschließlich Bahnstromfern- und Bahnstromoberleitungen und sonstiger vergleichbarer Anlagen im Frequenzbereich von 1 Hertz bis 9 Kilohertz.

Die Oberleitungen der Eisenbahn und das elektrische Bahnstromnetz, aus dem die Oberleitungen gespeist werden, werden mit einer Frequenz von 16,7 Hertz betrieben (Information des Bundesamtes für Strahlenschutz;

https://www.bfs.de/DE/themen/emf/nff/anwendung/strom-verkehr/stromnetz-bahnstrom.html).

Sie erfüllen damit die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BlmSchV für Niederfrequenzanlagen.

§ 3 Abs. 1 Satz 1 der 26. BImSchV schreibt vor, dass zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen Niederfrequenzanlagen, die vor dem 22. August 2013 errichtet worden sind, so zu betreiben sind, dass sie in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung die im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.

Abs. 2 bestimmt, dass zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, die nach dem 22. August 2013 errichtet werden, so zu errichten und zu betreiben sind, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.

Die Einwendung der Bezirksregierung bezieht sich auf Aufzüge und Treppenanlagen im Bahnhof. Diese sind ihrer Zweckbestimmung nach Orte, die zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Sie werden von Menschen benutzt, um Bahnsteige zu betreten oder zu verlassen. Die Verweildauer einer Person wird sich je nach Gehgeschwindigkeit und Länge der Treppe bzw. Höhe der Aufzugsanlage zwischen einigen Sekunden und wenigen Minuten, in einer Ausnahme- oder Notsituation ggf. auf einige Stunden belaufen.

Somit sind die Vorgaben des § 3 hier nicht anwendbar. Damit kann es dahinstehen, dass die Vorhabenträgerin keine Zahlen und Unterlagen geliefert hat. Ein Verstoß gegen die 26. BImSchV liegt nicht vor.

Sonstige Dezernate

Die übrigen beteiligten Dezernate der Bezirksregierung erheben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Ergebnis

Da die Vorhabenträgerin im Wesentlichen auf die Forderungen der Bezirksregierung eingeht, besteht kein Konflikt mehr. Eine nicht ausgeräumte Einwendung hat die Planfeststellungsbehörde zurückgewiesen.

B.13.2 T-02 Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmittelbeseitigung

Die Bezirksregierung Düsseldorf schlägt eine Nebenbestimmung zu Kampfmitteln vor, deren Beachtung von der Vorhabenträgerin zugesagt wird und die Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses ist.

Die Vorhabenträgerin erläutert, eine Luftbildauswertung sei am 04.12.2024 beantragt worden. Sie liefere Hinweise auf vermehrte Bombenabwürfe. Die zu überbauende Fläche werde baubegleitend überprüft, und die Kampfmittelüberprüfung werde mit der örtlichen Ordnungsbehörde abgestimmt.

Es besteht kein Konflikt.

B.13.3 T-03 Stadt Wuppertal

Die Stadt Wuppertal hat Stellung zu verschiedenen Rechtsgebieten genommen. Die Vorhabenträgerin hat sich dazu in synoptischer Form geäußert.

Umwelt

Die untere Naturschutzbehörde hat Nebenbestimmungen vorgeschlagen, deren Beachtung von der Vorhabenträgerin zugesagt wird und die Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses geworden sind. Es besteht kein Konflikt.

Verkehr

Das Ressort 104 "Straßen und Verkehr" gibt den Hinweis, dass in der Planung des Bauablaufs sichergestellt werden sollte, dass während der gesamten Baumaßnahme die Fußgängerverbindung in die Südstadt durch den Bahnhof weiterhin gegeben ist.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Fußgängerverbindung in die Südstadt durch den Bahnhof sei während der gesamten Bauzeit sichergestellt. Es besteht kein Konflikt.

Denkmalschutz

Das Gebäude Döppersberg 37 (Wuppertal Elberfeld Hauptbahnhof) sei ein gemäß Denkmalschutzgesetz NRW eingetragenes Baudenkmal. Arbeiten in der näheren Umgebung des genannten Gebäudes seien mit der unteren Denkmalbehörde abzustimmen. Aus denkmalpflegerischer Sicht sollten die baulichen Maßnahmen und Bauteile in der Umgebung eines Denkmals möglichst dezent und rückhaltend gestaltet sein.

Die Vorhabenträgerin sagt die Einhaltung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen zu, die Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses geworden sind. Es besteht kein Konflikt.

Brandschutz

Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes erhebt die Stadt Wuppertal keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben, schlägt jedoch einige Nebenbestimmungen vor, deren Beachtung die Vorhabenträgerin zusagt. Ferner stellt die Vorhabenträgerin klar, dass kein Gerüst in der Straße Distelbeck geplant sei. Es besteht kein Konflikt.

Ergebnis

Bezüglich der Anmerkungen und Forderungen der Stadt Wuppertal verbleibt kein Konflikt.

B.13.4 T-04 UV Bund Bahn

Die Unfallversicherung Bund Bahn schlägt verschiedene Nebenbestimmungen vor, deren Einhaltung die Vorhabenträgerin zusagt und die Bestandteil dieses Planfest-

stellungsbeschlusses geworden sind. Die Zusage lautet, die Vorgaben würden im Bauvertrag mit dem Bauauftragnehmer verbindlich vereinbart. Es besteht kein Konflikt.

B.13.5 T-05 Wuppertaler Stadtwerke GmbH

Die Wuppertaler Stadtwerke GmbH hat Stellung für verschiedene Ressorts bzw. Tochterunternehmen genommen.

Stellungnahme WSW Energie & Wasser AG:

Der Fachbereich 12/121 Stadtentwässerung teile mit, durch den Rückbau der Treppenanlage und der Stege und des Neubaus eines Aufzugs und einer Treppenanlage werde die angeschlossene Fläche und damit auch die Einleitmenge reduziert. Die Entwässerung der Bahnsteige 1/2 bleibe unverändert. Die Einleitung des anfallenden Regenwassers erfolge in das städtische Entwässerungsnetz. Die WAW und WSW Energie & Wasser AG, Abt.12/121, habe keine Bedenken gegen die vorliegenden Planung.

Der Fachbereich 12/125 Projektierung Gas/Wasser und Fernwärmeverteilung teile mit, durch die Aufstellung des Mobilkrans auf Bohrpfählen außerhalb seiner Leitungstrasse erwarte er keine Beeinflussung seiner Leitungen. Tiefbauarbeiten im Straßenbereich seien mit ihm abzustimmen, um eine Gefährdung seiner Leitungen auszuschließen.

Der Fachbereich 12/3 teile mit, dass keine Bedenken und Anregungen zu den Planungen vorzubringen seien.

WSW Netz GmbH

Die Fachbereiche VNB/51 Nachrichtentechnik und VNB/52 Projektierung Anlagen, Leitungen Strom teilten mit, dass keine Bedenken und Anregungen zu den Planungen vorzubringen seien.

Stadt Wuppertal

Im Namen der Betriebsführerin WSW Energie & Wasser AG, die für die Wasserversorgung zuständig sei, werde mitgeteilt, dass auch hier keine Bedenken oder Anregungen zu den bekannt gegebenen Planungen vorzubringen seien.

WSW mobil GmbH

Die WSW mobil GmbH, die für den Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs zuständig und Teilrechtsnachfolgerin der Wuppertaler Stadtwerke AG (jetzt: WSW

Energie & Wasser AG) sei, bestünden ebenfalls keine Bedenken oder Anregungen zu den Planungen.

Erwiderung der Vorhabenträgerin:

Die Vorhabenträgerin sagt die Beachtung der Hinweise zu.

Ergebnis

Es besteht kein Konflikt.

B.13.6 N-01 BUND

Der BUND erklärt, seine Stellungnahme erfolge im Namen und mit Vollmacht der BUND-Kreisgruppe Wuppertal sowie für die LNU-W. Beide Umweltverbände schlössen sich der zum Betreff durch NABU-W bereits erfolgten Stellungnahme an.

Hierzu ist von Seiten der Planfeststellungsbehörde anzumerken, dass im Anhörungsverfahren keine Stellungnahme des NABU eingegangen ist. Daher kann hier nur auf die Stellungnahme N-01 eingegangen werden.

Der BUND begrüßt, die Aufwertung teils versiegelter Innenstadtbereiche und hält die angestrebten Maßnahmen grundsätzlich für sinnvoll.

Er vertritt jedoch die Auffassung, dass der Schutz der im Planungsgebiet vorkommenden Tierarten unzureichend berücksichtigt werde. Insbesondere fehle eine fachgerechte Untersuchung möglicher Fledermausquartiere in den Natursteinmauern am Hauptbahnhof, obwohl dort seit Jahrzehnten Fledermäuse nachweislich aktiv seien. Eine fehlende Erfassung dieser Quartiere berge das Risiko, dass die Tiere während der Baumaßnahmen gestört, vertrieben oder getötet werden.

Auch potentielle Vorkommen von Zauneidechsen entlang der betroffenen Bahnstrecke seien bislang nicht systematisch erfasst worden. Diese Art unterliege einem besonderen Schutzstatus und müsse daher in die Artenschutzprüfungen einbezogen werden.

Die im Artenschutzfachbeitrag dargestellten Maßnahmen seien daher nicht ausreichend, um den Anforderungen des Artenschutzes gerecht zu werden.

Der Bereich Steinbeck stelle trotz vorhandener Bodenbelastungen durch Altlasten und illegale Abfallablagerungen ein ökologisch potenziell wertvolles Areal dar. Hier könnte mit geeigneten Renaturierungsmaßnahmen ein Trittsteinbiotop für planungsrelevante Insektenarten geschaffen werden. Eine solche Entwicklung sollte in zukünftigen Planungen berücksichtigt werden.

Daher fordert der BUND eine fachliche Nachuntersuchung der Natursteinmauern am Hauptbahnhof auf Fledermausquartiere, eine systematische Erfassung möglicher Vorkommen von Zauneidechsen entlang der Bahnstrecke, die Berücksichtigung dieser Ergebnisse im Artenschutzfachbeitrag und in der Planung, die Verpflichtung der Planungsverantwortlichen zur Umsetzung wirksamer Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen für diese Arten sowie die Prüfung und ggf. Umsetzung freiwilliger Renaturierungsmaßnahmen im Bereich Steinbeck als Beitrag zur ökologischen Aufwertung.

Erwiderung der Vorhabenträgerin:

Die Vorhabenträgerin erwidert darauf, die Betrachtung der Fledermäuse erfolge im Artenschutzfachbeitrag auf Grundlage einer Potentialkartierung sowie der Abfrage von Behörden und Datenportalen. Die UNB habe auf jagende/durchziehende Tiere verwiesen. Hierbei seien mögliche Spaltenquartiere und Baumhöhlen in der Umgebung festgestellt und entsprechend in der Maßnahmenplanung berücksichtigt worden. Ferner seien Maßnahmen aufgrund einer Worst-Case-Betrachtung geplant worden. Diese umfassen die rechtzeitige Kontrolle sowie den Verschluss der PÜ-Widerlager und Spalten im Eingriffsbereich mithilfe eines Endoskops. Bei Positivbefund sei eine Aufhängung von Ersatzkästen im Umfeld vorgesehen. Eine Störung, Tötung oder Verletzung der Tiere sei unter Beachtung der Maßnahmen im AFB und LBP (Kontrolle und Verschluss Hohlräume, Fledermausfreundliche Beleuchtung, ggf. Ersatzkästen) auszuschließen.

Die Zauneidechse sei im Artenschutzfachbeitrag im Rahmen der Worst-case-Betrachtung bewertet worden. Die Maßnahmenplanung erfolge daher aufgrund der Annahme, dass die Zauneidechse im Eingriffsbereich vorkomme. Verstöße gegen § 44 BNatSchG würden durch die im AFB und LBP formulierten Maßnahmen (Vergrämung, Installation eines Schutzzaunes, Abfangen/Umsiedeln mithilfe von künstl. Verstecken) vermieden. Es befänden sich im direkten Umfeld am Bf Steinbeck ausreichend geeignete Habitatstrukturen, insbes. im Gleisbereich, die durch den Eingriff nicht beeinträchtigt werden und somit als Ausweichhabitate dienen können. Im Rahmen des Projektes "Generalsanierung Hochleistungsnetz Köln-Hagen" seien 2024 und 2025 faunistische Erfassungen durchgeführt worden. Im Eingriffsbereich sowie angrenzend seien keine Reptillen aufgefunden worden. Es seien jedoch Individuen der Zauneidechse weiter westlich an der Strecke (km 106-108,5) und Mauereidechsen weiter östlich (km 124-121) nachgewiesen. Eine zusätzliche systematische Erfassung von Reptilien würde im Falle eines Positivbefundes weiterhin keine Änderungen der Maßnahmen nach sich ziehen, weshalb eine systematische Kartierung vor

dem Hintergrund des geringen Projektumfangs, der geplanten Maßnahmen und der Ergebnisse aus den Kartierungen des Parallelprojektes nicht verhältnismäßig erscheine.

Erneute Gelegenheit zu Stellungnahme für den BUND

Der BUND hat die Erwiderung sowie die Information über die beabsichtigte weitere Nebenbestimmung mit einer Frist zum 8.10.2025 zur erneuten Stellungnahme bekommen. Es ist keine erneute Stellungnahme eingegangen.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde

Die Einwendung wird zum Teil zurückgewiesen. Zum Teil wird ihr durch eine zusätzliche Nebenbestimmung Rechnung getragen.

Zwar sind Maßnahmen, die erst bei Eintritt von Tatbeständen (Fund von Fledermausquartieren) ergriffen werden (01_CEF), zur Vermeidung und Minderung nicht optimal. Optimalerweise hätte schon im Planungsvorfeld mehr Klarheit hergestellt werden müssen; ferner ist umweltplanungsseitig nicht klar dargestellt, ob und inwieweit die Stützmauer überhaupt im Einwirkbereich liegt.

Aufgrund der qualifizierten Vermutungen (nur "Jagd- und Durchzugsgäste", mittlere Eignung, "kann nicht ausgeschlossen werden") mit Worst-Case-Betrachtung können die Umweltplanung und die Erwiderung der Vorhabenträgerin dennoch umweltfachlich als ausreichend akzeptiert werden.

Die Maßnahme 010_CEF beinhaltet allerdings keine eindeutige selbstverpflichtende Aussage zur bauvorbereitenden Kontrolle an der Stützmauer selbst ("...die Hohlräume am Gebäude - die Spalten und Nischen..."). Daher enthält dieser Planfeststellungsbeschluss eine Nebenbestimmung mit der Verpflichtung, die CEF-Maßnahme 009_VA im Wirkbereich der Baumaßnahme auch auf die angrenzende Stützmauer zu erstrecken. Hiermit ist dem Schutz der Fledermäuse hinreichend Rechnung getragen.

Bezüglich der Eidechsen kann ebenfalls die Worst-Case-Betrachtung als hinreichend akzeptiert werden. Die Verhältnismäßigkeitsgründe, die die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung gegen eine vertiefte Prüfung einwendet, sind nachvollziehbar.

B.14 Private Einwendung P-01

Der private Einwender P-01 hat fristgerecht eine Stellungnahme abgegeben und sich gegen das Vorhaben gewandt. Der Einwender ist ein Fahrgastverband, der nicht

nach § 3 UmwRG eine Anerkennung zur Einlegung von Rechtsbehelfenerhalten oder einen solchen Antrag gestellt hat.

Inhaltlich betrifft die Einwendung das Thema Barrierefreiheit, im Wesentlichen die Beschaffenheit der Aufzugsanlagen (DIN EN 81-70 in Verbindung mit DIN 18040-1), des Blindenleitsystems (DIN 32984), der Stufenkanten (DIN 18040-1 in Verbindung mit DIN 18065 und DIN 32975), der Handläufe (DIN 18040-1 in Verbindung mit DIN 18065), der blendfreien Beleuchtung und des Kontrastes (DIN 32975), der Schriften der Beschilderungen mit Piktogrammen sowie der dynamischen Schriftanzeiger plus (DIN 1450), der Beschilderungen und Piktogramme (DIN 32986) und der Glasflächen (DIN 32975).

Ferner fordert der Einwender für schwerhörige Fahrgäste die Installation von Videos mit deutscher Gebärdensprache.

Er bittet, das Vorhaben nach Möglichkeit im Rahmen der Korridorsanierung Hagen-Wuppertal-Köln voraussichtlich von Februar 2026 bis voraussichtlich Juli 2026 durchzuführen.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bestätigt, dass die Anlage gemäß DIN 81-70 nach dem Zwei-Sinne-Prinzip auf einer Höhe von 900 mm (Mitte Ruftaster) ab Oberkante Fertigfußboden installiert werde. Zusätzlich sei je Zugang ein Akustikmodul für sehgeschädigte und blinde Personen vorgesehen. Ferner bestätigt sie, dass das taktile Leitsystem nach DIN 32984 eingebaut werde. Fahrtreppen seien bei dieser Baumaßnahme nicht betroffen. Im Projekt enthaltene Zuwegungen, Treppen, Aufzüge würden an das Blindenleitsystem angeschlossen. Die Vorgaben aller genannten DIN würden vollständig eingehalten. Gem. Regelwerk der DB seien zwei Sinne abgedeckt. Dies erfolge zum einen über akustische Ansagen und visuelle Anzeigen. Videos mit deutscher Gebärdensprache gehörten nicht zum Regelwerk und würden daher nicht umgesetzt.

Es sei geplant, die Maßnahme in der Generalsanierung umzusetzen.

Damit kommt die Vorhabenträgerin allen Forderungen des Einwenders nach außer der nach Videos mit Gebärdensprache.

Fehlende Einwendungsbefugnis

Die Einwendung ist aus formalen Gründen zurückzuweisen, da dem Einwender die Einwendungsbefugnis fehlt.

§ 73 Absatz 4 Satz 1 stellt auf die Belange des Einwenders ab ("Jeder, dessen Belange …"); damit zielt er nur auf die Geltendmachung eigener Belange ab. Die Geltendmachung von Allgemeininteressen oder Belangen Dritter durch Einwender ist nicht vorgesehen. Die Wahrung des öffentlichen Interesses ist vielmehr der Behördenbeteiligung nach Absatz 2 und 3a zugewiesen. (Vgl. Schoch/Schneider/Weiß, 6. EL November 2024, VwVfG § 73 Rn. 218). Die Geltendmachung von Belangen Dritter sieht Absatz 4 Satz 1 ebenfalls nicht vor (aaO Rn. 220).

Der Einwender trägt hier keine eigenen Belange vor, sondern öffentliche Belange/Allgemeininteressen in Form der Barrierefreiheit. Er ist auch nicht von einem Dritten zur Geltendmachung von dessen eigenen Belangen bevollmächtigt worden.

Eine Ausnahme macht § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, wonach Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der VwGO gegen die Entscheidung nach § 74 einzulegen, innerhalb der Frist nach Satz 1 Stellungnahmen abgeben können.

Absatz 4 Satz 5 erfasst Vereinigungen, die sich satzungsgemäß zu privaten Zwecken einer an sich öffentlichen Aufgabe widmen und denen insoweit als besondere Sachwalter nach anderen gesetzlichen Vorschriften Mitwirkungsrechte im öffentlichen Interesse neben den Behörden zugestanden werden. Nach derzeitigem Stand werden Umweltvereinigungen erfasst, die nach § 3 UmwRG einen Antrag auf Anerkennung zur Einlegung von Rechtsbehelfen gestellt haben und die in der Folge nach § 2 UmwRG rechtsbehelfsbefugt sind. (Vgl. Schoch/Schneider/Weiß, 6. EL November 2024, VwVfG § 73 Rn. 289-290). Ist die Vereinigung nicht anerkannt und hat sie (noch) keinen Anerkennungsantrag gestellt, ist sie nicht gem. Absatz 4 Satz 5 stellungnahmebefugt (aaO Rn. 292).

Vgl. zum Ganzen in demselben Sinne BeckOK VwVfG/Kämper, 68. Ed. 1.7.2025, VwVfG § 73 Rn. 46-48, 48a; Stelkens/Bonk/Sachs/Neumann/Külpmann, 10. Aufl. 2022, VwVfG § 73 Rn. 71-72.

Der Einwender ist ein Fahrgastverband, der satzungsgemäß keine Umweltbelange vertritt und keine Befugnis zur Einlegung von Rechtsbehelfen nach dem UmwRG hat oder beantragt hat. Er ist damit nicht einwendungsbefugt.

Materielle Berücksichtigung der Belange der Barrierefreiheit von Amts wegen

Die Belange der Barrierefreiheit sind dennoch von Amts wegen in der Abwägung zu berücksichtigen, dies schon allein, da der Zweck der Maßnahme in erster Linie die Herstellung der Barrierefreiheit im Hbf Wuppertal ist.

Die Planung trägt den Belangen der Barrierefreiheit angemessen Rechnung. Es werden alle zu beachtenden Anforderungen erfüllt. Die Vorhabenträgerin hat dargelegt, dass alle von dem Einwender genannten technischen Regeln beachtet werden. Allein die geforderte Installation von Videos mit deutscher Gebärdensprache erfolgt nicht. Eine solche zwingende Vorgabe ergibt sich jedoch auch nicht aus den Gesetzen oder technischen Normen. Die BFSGV schreibt z. B. für Stadt-, Vorort- und Regionalverkehrsdienste i. d. R. vor, dass bestimmte Informationen über mehr als einen sensorischen Kanal zugänglich sind (vgl. § 16 i. V. m. §§ 4, 6, 7 BFSGV). Das wird z. B. erfüllt, wenn Informationen im Bahnhof akustisch und in Form von Texten auf elektronischen oder analogen Anzeigetafeln angeboten werden. Eine spezifische Vorgabe, dass das visuelle Angebot neben den Texten noch Videos in Gebärdensprache enthalten muss, findet sich nicht.

B.15 Gesamtabwägung

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Zulassung in Form eines Planfeststellungsbeschlusses liegen vor. Danach kann der Plan beschlossen werden.

Dem Vorhaben stehen zwingende Rechtsvorschriften bzw. unüberwindbare Belange nicht entgegen. Die eingehende Überprüfung und Abwägung der für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen gegen die durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange ergibt, dass sich das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens gegen die widerstreitenden Rechtspositionen und Interessen durchsetzt.

Für das Vorhaben sprechen zwingende Gründe des öffentlichen Interesses. Die Planung dient der Herstellung der Barrierefreiheit im Hbf Wuppertal. Moderne, barrierefreie und kundenfreundliche Personenbahnhöfe sind eine der wesentlichen Voraussetzungen, um die Akzeptanz und Nutzung des SPNV zu steigern. Der Neubau der PÜ Südsteg dient ebenfalls zur Erhaltung der Sicherheit und künftigen Verfügbarkeit der Strecken 2550 und 2525. Der Schienenpersonennahverkehr stellt die Mobilität der Bevölkerung sicher und einen Teil der verfassungsrechtlich geschützten Daseinsvorsorge dar. Das Projekt fördert des Weiteren den Klimaschutz durch die Stärkung der Eisenbahn als klimafreundlichem Verkehrsmittel. Das Bauvorhaben ist somit in mehrfacher Hinsicht von öffentlichem Interesse.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen werden bei Beachtung sämtlicher Zusagen, Nebenbestimmungen und Hinweise des Planfeststellungsbeschlusses auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt. Die verbleibenden Auswirkun-

gen erreichen weder in einzelnen Bereichen noch in ihrer Gesamtheit ein Ausmaß, das der Realisierung des Vorhabens entgegenstünde; sie sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im Interesse des Ganzen hingenommen werden. Die Planung ist insbesondere derart optimiert, dass die Grundstücksinanspruchnahmen minimiert sind und nur die unabdingbar notwendigen Beeinträchtigungen fremden Eigentums und sonstiger Rechte Dritter verbleiben. Diese sind aufgrund des mit dem Vorhaben verbundenen Gemeinwohlinteresses hinzunehmen.

Auch unter Umweltgesichtspunkten ist das Vorhaben insgesamt als unkritisch zu bewerten. Die Maßnahme stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, von dem nicht zu vermeidende Beeinträchtigungen ausgehen, doch ist ein funktionaler Ausgleich möglich. Bei Realisierung aller vorgesehenen, festgesetzten und zugesagten Vermeidungs-, Minimierungs-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen können die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe vollständig kompensiert werden.

Die Immissionsschutzkonzepte erscheinen geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden. Durch Schallschutzmaßnahmen kann eine angemessene Konfliktminimierung erreicht werden. Im Übrigen kommen Entschädigungsansprüche, zu denen auch das Angebot von Ersatzwohnraum in besonders lärmintensiven Bauphasen zählt, in Betracht.

Die erforderlichen Eingriffe in die privaten Rechte sind verhältnismäßig und zumutbar. Der Flächenbedarf ist insgesamt auf das erforderliche und damit nicht weiter zu verringernde Mindestmaß geplant worden. Die vorübergehende bzw. dauerhafte Inanspruchnahme ist insgesamt als maßvoll und gerechtfertigt anzusehen. Verbleibende Nachteile erreichen auch hier kein Ausmaß, das dem Vorhaben entgegensteht. Die beantragte Planung führt auch somit nicht zu erheblichen Nachteilen bei Dritten.

Im Ergebnis wird das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens höher als die entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange gewertet. Das Vorhaben kann mithin unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange festgestellt werden.

B.16 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.17 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land NRW

Aegidiikirchplatz 5 48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten

Oberverwaltungsgericht für das Land NRW

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Planfeststellungsbeschluss gemäß § 18 Abs. 1 AEG für das Vorhaben "Wuppertal Hbf, Rückbau PÜ/Treppenanlage, Neubau Aufzug-/Treppenanlage mit PÜ", Bahn-km 38,100 bis 41,000 der Strecke 2525 Neuss --Schwelm-- - Linderhsn., Az. 641pa/058-2025#021, vom 06.11.2025

Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Köln Köln, den 06.11.2025 Az. 641pa/058-2025#021 EVH-Nr. 3535477

Im Auftrag

(Dienstsiegel)